

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 47/10 B

L 1 SO 34/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 SO 1/07 (SG Speyer)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern,
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rhein-
land-Pfalz vom 28. Mai 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
K beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Leistungen für die Wohnungserstausstattung im Wege der Beihilfe anstelle eines Darlehens, die Übernahme einer Nachforderung aus einer Neben- und Heizkostenabrechnung für das Jahr 2005, die Erstattung von Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung ab Januar 2004 und die Übernahme von Zahnersatzkosten.
- 2 Der 1953 geborene Kläger bezog seit dem 1.1.2005 von dem Beklagten Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) und davor nach dem Grundsicherungsgesetz. Als Kosten der Unterkunft leistete der Beklagte neben der Kaltmiete die vereinbarte Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von 46,20 Euro sowie eine Heizkostenpauschale in Höhe von 51,64 Euro. Anlässlich eines Umzugs Anfang 2006 bewilligte der Beklagte dem Kläger eine einmalige Beihilfe für die Erstaussstattung der Wohnung und ein ergänzendes Darlehen in Höhe von 1427,76 Euro (*bestandskräftige Bescheide vom 5.3.2006; ein Darlehen war zunächst durch Vertrag in Höhe von - nur - 1150,50 Euro vereinbart worden*). Der Vermieter der früheren Wohnung rechnete für den Zeitraum von Januar 2005 bis zum Auszug des Klägers die Neben- und Heizkosten der früheren Wohnung des Klägers ab. Die Heizkosten betrugen für das Jahr 2005 539,88 Euro, die übrigen Nebenkosten 407,31 Euro. Als Nachforderung machte der Vermieter einen Betrag über 210,87 Euro geltend.
- 3 Mit seiner Klage hat der Kläger (ua) Leistungen für die Erstaussattung seiner Wohnung als Beihilfe (statt als Darlehen), die Übernahme der Nebenkostennachforderung für das Jahr 2005 und daneben die Übernahme der Kosten für Zuzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung rückwirkend ab dem 1.1.2004 sowie Leistungen für Zahnersatz geltend gemacht. Mit Schriftsatz vom 28.2.2008 hat der Kläger erklärt, dass bezüglich der Nebenkostenpauschale eine Prüfung laufe, die Entscheidung aber noch ausstehe. Alle übrigen Klagepunkte könnten insoweit für erledigt erklärt werden. Abschließend bitte er um eine gerichtliche Entscheidung, ob die Widersprüche vom 11.4.2006 gegen die Darlehensvereinbarung in Höhe von 1427,76 Euro vor dem Sozialgericht (SG) verhandelt würden, oder ob eine Verweisung zu erfolgen habe.
- 4 Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des SG Speyer vom 20.8.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 28.5.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klage hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe zur Wohnungsausstattung anstelle des bewilligten Darlehens sei unzulässig, weil die angefochtenen Bescheide des Beklagten vom 15.3.2006 in Bestandskraft erwachsen seien. Die Behauptung des Klägers, Widerspruch eingelegt zu haben, sei nicht



nachvollziehbar. Ein Anspruch auf Übernahme der Nachforderung aus der Neben- und Heizkostenabrechnung für das Jahr 2005 bestehe nicht, weil der Beklagte für das Jahr 2005 höhere Leistungen erbracht habe, als die Heiz- und Nebenkosten betrügen. Der Beklagte sei mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht verpflichtet, die Aufwendungen des Klägers für Zuzahlungen zu der gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen. Schließlich bestehe auch kein Anspruch auf Erstattung der dem Kläger entstandenen Zahnsanierungskosten. Der Kläger habe die Klage auf Übernahme dieser Kosten bereits vor dem SG eindeutig und unmissverständlich für erledigt erklärt.

- 5 Der Kläger beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt K zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG.

II

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Es ist nicht ersichtlich, dass der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung zukommen kann (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Rechtssache wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Der Kläger hat den Rechtsstreit in allen bis auf zwei Punkten für erledigt erklärt und damit zurückgenommen. Soweit es die Zahlung des Darlehens betrifft, wirft die Rechtssache schon deshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf, weil der dem Darlehen zu Grunde liegende Bescheid bestandskräftig geworden ist und es vorliegend nicht um ein Überprüfungsverfahren nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) geht. Hinsichtlich der Nebenkostennachzahlung hat das LSG zu Recht festgestellt, dass der Kläger für das Jahr 2005 bereits Neben- und Heizkosten erhalten hat, die über die tatsächlich entstandenen Nebenkosten hinausgehen. Inwieweit der Rechtsstreit insoweit eine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage aufwerfen könnte, ist nicht ersichtlich. Soweit das LSG in der Sache Ausführungen zu den Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen



Krankenversicherung gemacht hat, hat es übersehen, dass der Kläger auch insoweit den Rechtsstreit für erledigt angesehen hat, sodass sich eine Frage grundsätzlicher Bedeutung nicht mehr stellen kann. Gleiches gilt schließlich auch für die Erstattung der Zahn-sanierungskosten. Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

- 8 Schließlich kann nach Aktenlage auch kein Verfahrensmangel des LSG - auf die angeblichen Verfahrensfehler des SG kommt es nicht an - geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Soweit der Kläger im Rahmen seines PKH-Antrags mitteilt, er habe den Termin am 28.6.2010 aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können, ist ein Verfahrensfehler (Verstoß gegen das rechtliche Gehör) schon deshalb nicht erkennbar, weil der Kläger keine Terminsverlegung beantragt, sondern nur erklärt hat, dass er auf Grund seiner Schwerbehinderung nicht erscheine und eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG ankündige. Für das LSG bestand deshalb keine erkennbare Veranlassung, den Termin aufzuheben.
- 9 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73 SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 10 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

